

Mittwoch den 29. April 1868.

(135—3)

Nr. 329.

Concurs-Ausschreibung.

Bei den k. k. gemischten Bezirksämtern Deutschlandsberg, Mautern und Windischgraz, eventuell andern Bezirksämtern, ist je eine systemisirte Actuarsstelle mit dem Jahresgehälte von 420 fl. erlediget.

Die Bewerber haben unter Nachweis der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere der Befähigung für das Richteramt, und bezüglich der Actuarsstelle in Windischgraz auch der Kenntniß der slovenischen Sprache, ihre documentirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bei der k. k. Personal-Landes-Commission für Steiermark in Graz bis

4. Mai 1868

einzureichen.

Graz, am 16. April 1868.

k. k. steiermärkische Personal-Landes-Commission.

(143—1)

Nr. 8114.

Edict.

Vom k. k. Landes-Militärgerichte in Wien wird bekannt gemacht, daß ein Gräfin Cordua'scher Stiftungsplatz mit dem Genuße jährlicher 105 fl. ö. W. zu besetzen ist, worauf eine Officierswitwe Anspruch hat, welche weder ein Vermögen besitzt, noch eine Pension genießt.

Der Anmeldestermin ist

bis Ende Juli d. J.,

bis wohin die Gesuche bei dem besagten Landes-Militärgerichte einzureichen sind.

Wien, am 10. April 1868.

In Vertretung des Commandirenden:

Ruckstuhl mp.,

k. k. M. v.

Freiberger mp.,

Obstl.-Auditor.

(137—3)

Nr. 192.

Concurs-Ausschreibung.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte in Tschernembl ist die Stelle des Grundbuchsführers mit dem Jahresgehälte von 630 fl. zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche

binnen 14 Tagen

vom Tage der dritten Einschaltung dieser Rundmachung in die Laibacher Zeitung bei dem unterzeichneten Präsidium im vorgeschriebenen Wege zu überreichen, darin ihre vollkommene Eignung zum Grundbuchsdienste und insbesondere die mit Erfolg abgelegte Prüfung über die Grundbuchsführung, so wie auch die Kenntniß der slovenischen Sprache nachzuweisen.

Rudolfswerth, am 23. April 1868.

Vom Präsidium des k. k. Kreisgerichts.

(144—1)

Nr. 4202.

Rundmachung.

In Folge einer zwischen dem k. k. Handels-Ministerium und königl. ung. Handels-Ministerium getroffenen Vereinbarung wird vom 1. Mai l. J. an der Recommandationszwang für inländische Expresbrieife aufgehoben, die Gebühr für die Zustellung bei Nacht von 30 auf 15 kr. ermäßigt und der fixe Zuschlag zum Botenlohne abgestellt. Von diesem Zeitpunkte an haben für Expresbrieife im internen Verkehre nachstehende neue Bestimmungen zu gelten:

1. Dieselben müssen auf der Adresse mit der deutlichen, in die Augen fallenden und kenntlich

unterstrichenen Bezeichnung „Expres zu bestellen“ versehen sein. Diese Bezeichnung soll in der Regel auf dem linken untern Rande der Adresse angebracht werden.

Wünscht der Aufgeber, daß der Brief vor einer bestimmten Stunde Morgens nicht zugestellt werde, so ist dies neben der obigen Bezeichnung zu bemerken. Die Adresse muß den Vor- und Zunamen, so wie auch die Wohnung des Empfängers (Straße und Hausnummer) deutlich entnehmen lassen.

Auf der Siegelseite muß der Name und die Wohnung des Aufgebers angemerkt sein.

2. Expresbrieife können recommandirt oder unrecommandirt aufgegeben werden. Auch im letzteren Falle ist die Aufgabe zu Händen der Postbediensteten zu empfehlen, damit der die Expresbestellung betreffende Beisatz nicht unbeachtet bleibe. Es ist jedoch gestattet, derlei Brieife auf Gefahr des Aufgebers auch in die Briefkästen einzulegen.

Für unrecommandirte Expresbrieife übernimmt die Postanstalt keine Haftung.

3. Expresbrieife für den eigenen Bestellsbezirk des Postamtes werden nicht angenommen und wenn sie in die Briefkästen gelegt werden, wie gewöhnliche Brieife zugestellt.

4. Expresbrieife unterliegen dem Francozwange. Außer der tarifmäßigen Porto- und allfälligen Recommandationsgebühr ist auch die Gebühr für die Expresbestellung bei der Aufgabe, u. z. mittelst Aufklebung der entsprechenden Marken auf den Brief (gestempelte Briefcouverts) zu entrichten.

Die Marken für das Porto und für die Expresgebühren sollen auf der Adressseite, jene für die allfällige Recommandation auf der Siegelseite angebracht sein.

Ist der Expresbrief im Orte des Abgabesamtes zu bestellen, so beträgt die Expresbestellgebühr ohne Unterschied, ob die Zustellung bei Tag oder Nacht erfolgt, 15 kr.

Für die Bestellung an Adressaten, welche außerhalb des Ortes des Abgabesamtes wohnen, ist ein Botenlohn von 50 kr. per Meile, so wie für jede Entfernung unter einer Meile zu entrichten.

Wird ein mit der Bezeichnung „Expres zu bestellen“ versehener Brief in den Briefkästen eingelegt, ohne daß nicht wenigstens das Porto und die Expresbestellgebühr von 15 kr. durch Marken gedeckt ist, so wird er wie ein gewöhnlicher Brief befördert und bestellt.

5. Zeigt sich beim Abgabepostamte, daß die mittelst Marken entrichtete Expresgebühr unzulänglich ist, weil statt eines Botenlohns bloß die Expresbestellgebühr von 15 kr. berichtet oder der Botenlohn mit einem zu geringen Betrage berechnet wurde, so hat der Adressat die entsprechende Nachzahlung zu leisten.

Falls er dieselbe verweigert, wird ihm der Expresbrief nur dann ausgefolgt, wenn darauf der Name und Wohnort des Aufgebers ersichtlich ist.

Hat der Adressat die Nachzahlung nicht geleistet, oder ist der Brief unbestellbar, so ist der Aufgeber verpflichtet, den abgängigen Betrag beim Aufgabepostamte zu erlegen, jedoch muß die diesfällige Forderung längstens binnen 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe gerechnet, geltend gemacht werden.

6. Expresbrieife, welche dem Adressaten an einen andern Bestimmungsort nachzusenden sind, werden bei dem neuen Abgabepostamte nur in dem Falle expres bestellt, wenn die Nachsendung stattfand, ohne daß an dem ursprünglichen Bestimmungsorte die expresse Bestellung versucht worden ist.

7. Diese Bestimmungen gelten auch für portofreie ämtliche Correspondenzen sowie für die Correspondenzen portofreier Behörden und Aemter an portopflichtige Personen, welche expres bestellt werden sollen, nur ist für die ersteren kein Porto und

beziehungsweise keine Recommandationsgebühr zu berichtigen, wogegen für letztere der Adressat das Porto ohne Zuzate zu bezahlen hat.

Die Expresgebühr (Bestell- oder Botengebühr) aber ist stets von der aufgebenden Behörde im voraus mittelst Marken zu entrichten und auch eine allfällige Nachzahlung in der oben (Punkt 5) angegebenen Weise zu leisten.

8. Telegramme, welche von der letzten Telegraphenstation ab mittelst Post weiter gesendet werden und nicht poste restante lauten, werden den Adressaten expres zugestellt und, wenn dafür nach den Bestimmungen der Telegraphenordnung die Weiterbeförderungsgebühren von den Adressaten zu bezahlen sind, nur gegen Entrichtung derselben ausgefolgt.

Triest, 24. April 1868.

k. k. Post-Direction.

(141—2)

Nr. 543.

Concurs-Berlautbarung.

An dem k. k. Untergymnasium in Krainburg ist mit Beginn des Schuljahres 1868/69 das Lehramt des Religionslehrers und Exhortators mit dem Gehälte jährlicher fünfhundert fünf und zwanzig Gulden (525 fl.) ö. W. und mit dem Ansprüche auf Decennal-Zulagen und dem Ruhegehälte neu definitiv zu besetzen.

Zur definitiven Besetzung desselben wird am 5. August d. J.

bei dem fürstbischöflichen Ordinariate Laibach die schriftliche Concursprüfung stattfinden; am Tage darauf aber von jedem Concurrenten ein mündlicher Vortrag über einen frei gewählten Gegenstand gehalten werden.

Diejenigen Priester, welche sich dieser Concursprüfung zu unterziehen gedenken, haben sich am Vortage dieser schriftlichen Concursprüfung oder auch früher in der fürstbischöflichen Ordinariatskanzlei zu melden, dort die mit dem Taufscheine und den Zeugnissen über ihre Moralität, Studien und bisherige Dienstleistungen documentirten Bittgesuche zu übergeben und am obbezeichneten Tage rechtzeitig zur Concursprüfung zu erscheinen.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach, am 23sten April 1868.

(133—3)

Nr. 513.

Rundmachung

der Vertheilung der Elisabeth Freiin v. Salvay'schen Armenstiftungs-Interessen für das erste Semester des Solarjahres 1868.

Für das erste Semester des Solarjahres 1868 sind die Elisabeth Freiin von Salvay'schen Armenstiftungs-Interessen von 850 fl. ö. W. unter die wahrhaft bedürftigen und gutgesitteten Hausarmen vom Adel, wie allenfalls zum Theile unter bloß nobilitirte Personen in Laibach zu vertheilen.

Hierauf Reflectirende wollen ihre an die hohe k. k. Landesregierung des Herzogthums Krain stilisirten Gesuche in der fürstbischöflichen Ordinariatskanzlei

binnen vier Wochen

einreichen.

Den Gesuchen müssen die Adelsbeweise, wenn solche nicht schon bei früheren Vertheilungen dieser Stiftungs-Interessen beigebracht worden sind, beiliegen. Auch ist die Beibringung neuer Armuths- und Sittenzeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgefertigt und von dem löblichen Stadtmagistrate bestätigt sein müssen, erforderlich.

Laibach, am 20. April 1868.

Fürstbischöfliches Ordinariat.